



Gemeindeamt St. Veit im Innkreis
Pol.Bezirk Braunau/Inn, OÖ.
5273 St.Veit 31

Ehemaliges Volksschulgebäude samt Mehrzwecksaal
Nutzungsrichtlinien

des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit im Innkreis vom 26.07.2013 betreffend die Benützung des ehemaligen Volksschulgebäudes samt Mehrzwecksaales der Gemeinde St. Veit im Innkreis – folgend kurz „Nutzungsrichtlinien“ genannt.

§ 1

Die Nutzungsrichtlinien sind für alle Benützer des gesamten ehemaligen Volksschulgebäudes samt Mehrzwecksaal (im Folgenden kurz Gebäude genannt) verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes verpflichtet sich der Benützer, diese einzuhalten und ev. Anordnungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten nachzukommen.

§ 2

Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot!

§ 3

Die Termine und Dauer der Gebäudenutzung sind mit der Gemeinde zeitgerecht zu vereinbaren. Die Nutzungstermine sind im Übersichtsplan (welcher in der Garderobe angebracht ist) einzutragen.

Für die Benützung des Gebäudes wird von der Gemeinde ein entsprechender Schlüssel ausgegeben. Der Schlüsseleinsatz beträgt € 30,00. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist ohne vorherige Absprache mit der Gemeinde ausnahmslos untersagt.

Bei Schlüsselverlust sind die Kosten des Zylinderaustausches im gesamten Gebäude durch den Schlüsselübernehmer zu tragen.

§ 4

Heizungseinstellungen sind nur in Absprache mit der Gemeinde möglich. Eine eigenmächtige Änderung der Heizungseinstellungen darf nicht vorgenommen werden.

§ 5

Die Gemeinde St. Veit im Innkreis haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Nutzung des Gebäudes entstehen. Die Haftung geht mit der Schlüsselübergabe auf die jeweilige Person über.

Für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Bargeld und sonstige Wertsachen) wird von der Gemeinde St. Veit keine Haftung übernommen.

Vor der Nutzung des Gebäudes ist das Einvernehmen zwischen Gemeinde und Nutzer hinsichtlich des einwandfreien Zustandes des Gebäudes herzustellen.

Bei der Nutzung auftretende Schäden und Mängel sind vom Nutzer umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 6

Das Nutzungsentgelt beträgt:

- | | | |
|--|---|-----------|
| a) für Vereine, Institutionen und sonstige Gruppierungen aus der Gemeinde St. Veit im Innkreis (ohne Einnahmen aus der Veranstaltung) | | kostenlos |
| b) für Veranstaltungen (von Vereinen und Institutionen aus St.Veit) mit eindeutiger Gewinnabsicht (z. B. Tanzveranstaltungen, Bälle, Sommerfeste, etc.) für maximal 1 Wochenende (= max. 3 Tage) | € | 100,00 |
| c) für ortsfremde Vereine, Institutionen und sonstige Gruppierungen pro Tag | € | 100,00 |
| d) für die Nutzung von Privatpersonen aus St. Veit im Innkreis für maximal 1 Wochenende (= max. 3 Tage) | € | 50,00 |
| e) für die Nutzung von Privatpersonen aus St.Veit im Innkreis, welche 5 Stunden nicht übersteigt (Die Hallennutzung hat ausschließlich mit Hausschuhen zu erfolgen) | € | 15,00 |
| f) bei Nutzung die aus mehreren Terminen bestehen, welche sich über Wochen bzw. Monate erstrecken, beträgt das Nutzungsentgelt der Einnahmen aus dem Nutzungsgegenstand | | 10 % |

§ 7

Das Gebäude ist pfleglich zu behandeln.

Das Anbringen von Dekoration und sonstigen Materialien sowie das Einschlagen z. B. von Nägeln und sonstigen Befestigungsmaterial darf nur in Absprache mit der Gemeinde erfolgen. Ebenso sind Aufbauten jeglicher Art (z. B. Bühne, Podium, ect.) sowie das Entfernen der Trennwand mit der Gemeinde abzusprechen.

Zur Schonung des Hallenbodens ist der vorhandene Schutzbodenbelag aufzulegen (Ausnahme bilden die Nutzung für sportliche Ertüchtigungen).

Sämtliche Geräte, die für einen Veranstaltung benützt werden, sind auf dem vorhergesehenen Platz wieder zurückzustellen.

Bei Verlassen des Schulgebäudes ist darauf zu achten, dass sämtliche Lichtquellen ausgeschaltet sind bzw. Fenster und Außentüren geschlossen sind. Das Öffnen des Notausganges im Mehrzwecksaal ist nur im Notfall gestattet.

§ 8

Nach erfolgter Nutzung ist das gesamte Gebäude im gereinigten Zustand (besenrein) wieder zu übergeben.

Die Reinigung ist vom Nutzer durchzuführen. Nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde kann auf Kosten des Nutzers das gemeindeeigene Reinigungspersonal zur Verfügung gestellt werden. Der verrechnete Stundensatz für die Reinigung durch die Gemeinde entspricht dem Lohnniveau zum Zeitpunkt der Vereinbarung.

Die Nutzungsrichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung am 02.12.2013 beschlossen.

Der Bürgermeister: